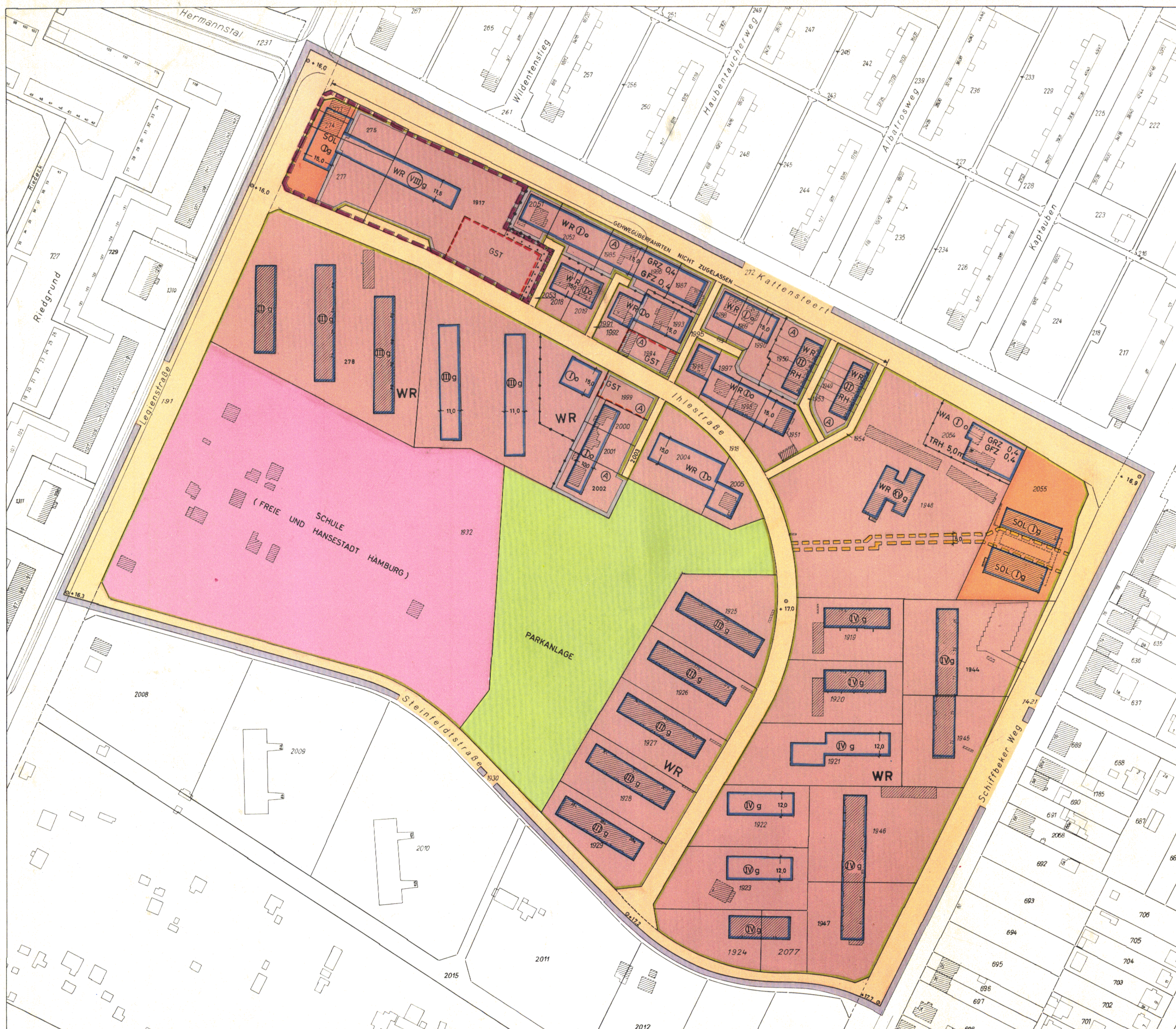




BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 43

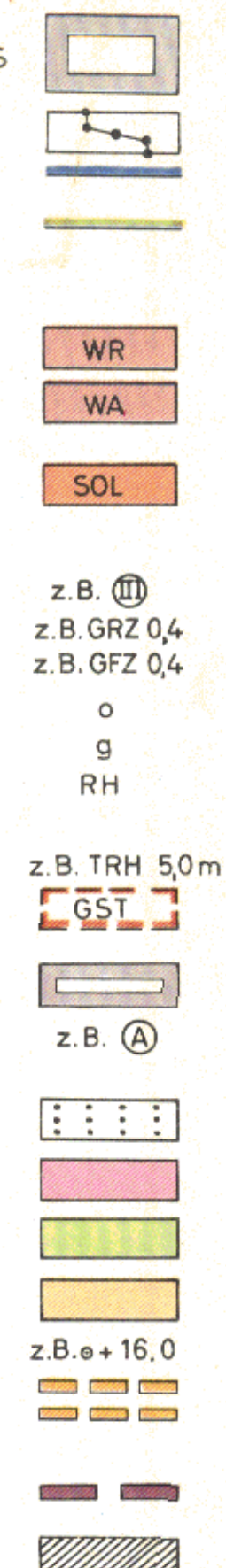
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANES
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 BAUGRENZE
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE

REINE WOHNGEBIETE
 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 SONDERGEBIETE
 LADENGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 ZWINGEND
 GRUNDFLÄCHENZAHL
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 OFFENE BAUWEISE
 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 REIHENHÄUSER
 TRAUFGRENZE

ALS HÖCHSTGRENZE
 FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE
 GST BESTIMMT SIND
 ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN
 ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR DICHTWACHSENDE
 BÄUME UND STRÄUCHER
 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

GRÜNFLÄCHEN
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
 MIT GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 KENNZEICHNUNGEN
 VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
 VORHANDENE BAUTEN

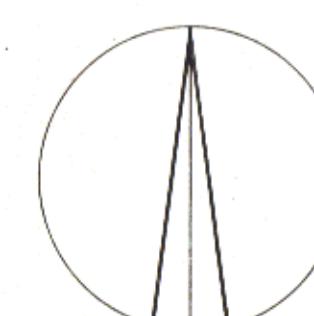


Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 19. Juni 1967

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Im Ladengebiet sind nur Ladengeschäfte sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Im allgemeinen Wohngebiet ist eine Tankstelle zulässig.
- Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
BILLSTEDT 43

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 347)

BEZIRK HAMBURG-MITTE

ORTSTEIL 131

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 6
Tel. 54 10 04

Archiv Nr. 23173 A

(Stadtarchiv, Vermessungsamt Hamburg 1967)

Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 43

Vom 19. Juni 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 43 für den Geltungsbereich Legienstraße — Kattensteert — Schiffbeker Weg — Steinfeldstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Ladengeschäfte sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Im allgemeinen Wohngebiet ist eine Tankstelle zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 1967

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 16

Vom 19. Juni 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 16 für das Plangebiet Niendorfer Gehege — Friedrich-Ebert-Straße — Niendorfer Marktplatz — Kollaustraße — Südgrenze des Flurstücks 3458, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3455, Südgrenze des Flurstücks 3457 und von hier über die Flurstücke 4057 und 3485 der Gemarkung Niendorf zum Niendorfer Gehege (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Garagenfläche dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze

vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet.

2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-r) und Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224-a) bei dem im Plan rot umrandeten Gebäude.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 1967

Der Senat